

Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Stromnetz der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mit Vorgaben gemäß § 21b Abs. 3 S. 2 EnWG

Stand: 01.10.2010

1 Geltungsbereich

Diese Anlage zum Messstellenbetriebervertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen von Messstellenbetreibern nach § 21b EnWG bei Neubau, bei Anlagenänderungen und dem Austausch von Geräten an Messstellen bestehender Anlagen.

2 Messtechnische Anforderungen

2.1 Grundsätzliche Anforderungen

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Vom Netzbetreiber veröffentlichte weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass dem Netzbetreiber an der Messstelle alle Voraussetzungen zur Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher zu Verfügung stehen.

Sofern nichts anderes geregelt ist, ist der Netzbetreiber grundsätzlich für die erforderliche Messeinrichtung und dessen Betrieb verantwortlich.

Die TMA an den Messplatz werden u.a. in der DIN 18012 „Haus-Anschlusseinrichtungen in Gebäuden“ und DIN 18015-1 „Elektrische Anlagen in Wohngebäuden“ Pkt. Mess- und Steuereinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2.2 Spezielle Anforderungen

Die TMA für Niederspannungsmessungen sind in der Richtlinie „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) für Mitteldeutschland“ im Pkt. Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze vom BDEW in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die TMA für Mittelspannungsmessungen sind in der technischen Richtlinie „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB)“ im Pkt. Abrechnungsmessung vom BDEW in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Zusätzlich gelten die technischen Richtlinien vom BDEW in der jeweils gültigen Fassung

- „Direkt- und Wandlermessungen“
- „MeteringCode 2006“
- „Anschlusschränke im Freien“.

Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahme und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung).

3 Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Messeinrichtungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Die Strom-Messeinrichtung muss für die Messaufgabe geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Die Elektrizitäts-Messeinrichtung ist in Abhängigkeit von der maximalen Scheinleistung gemäß Netzanschlussvertrag des Letztverbrauchers auszurüsten. Die Messgeräte und Zusatzbaugruppen müssen der Betriebsspannung und dem maximalen Betriebsstrom bzw. der Wandlerübersetzung entsprechen.